jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/1/28 3Ob233/97d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1998

Norm

ABGB §1009
ABGB §1012
ABGB §1299 D
NO 1855 §5
NO 1855 §37
NO 1855 §39

Rechtssatz

Ist der Notar, der den Kaufvertrag über eine Liegenschaft verfaßt hat, mehrseitiger Treuhänder (der Parteien des Kaufvertrages, der Hypothekargläubigerin, die voll befriedigt werden soll und des Kreditinstitutes, das den Kaufpreis finanziert), hat er den treugebenden Verkäufer bei Abänderung des Auftrages (hier: Durchführung vor Bezahlung des gesamten Kaufpreises) selbst dann über widrige Folgen (hier: ungesicherter Kaufpreisrest) aufzuklären, wenn der Treugeber anders als bei Abschluß des Vertrages und Bestellung des Notars zum Treuhänder nunmehr bereits einen Rechtsanwalt, der dem Treuhänder gegenüber nicht in Erscheinung trat, beigezogen hatte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 233/97d
  Entscheidungstext OGH 28.01.1998 3 Ob 233/97d
  Veröff: SZ 71/12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109681

Dokumentnummer

JJR_19980128_OGH0002_0030OB00233_97D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at